



AMTSGERICHT MEINERZHAGEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Donnerstag, 08.Februar 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Meinerzhagen, Gerichtstraße 14, 58540 Meinerzhagen,
Saal 12**

die im Grundbuch von Meinerzhagen Blatt 124
eingetragenen Grundstücke
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

Gemarkung Meinerzhagen, Flur 38, Flurstück 568, Weg,	Hahnenbecke	- 170 qm
Gemarkung Meinerzhagen, Flur 38, Flurstück 569, Gebäude- und Freifläche	Hahnenbecke 16	-1.596 qm
Gemarkung Meinerzhagen, Flur 38, Flurstück 720, Ackerland	Hahnenbecke	-2.660 qm
Gemarkung Meinerzhagen, Flur 38, Flurstück 721, Ackerland	Hahnenbecke	-2.378 qm
Gemarkung Meinerzhagen, Flur 38, Flurstück 825, Acker-Grünland	Hahnenbecke	-6.683 qm
Gemarkung Meinerzhagen, Flur 14, Flurstück 222, Ackerland	Eicken, Bäumchen	- 9.844 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Flurstück 569, mit einem Zweifamilienhaus nebst Einliegerwohnung und Garage bebaut und wird von einem Miteigentümer bewohnt. Baujahr ca. 1975. Im Übrigen sind die Flurstücke 825,720 und 721 als landwirtschaftlich genutzte Gewerbefläche ausgewiesen und das Flurstück 222 ist einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Grünland) zuzuordnen. Die gesamte Fläche des Flurstücks 568 dient zur Erschließung des Zweifamilienwohnhauses als Weg/Straße.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 09.02.2023 hinsichtlich der Flurstücke 568 und 569 und im Übrigen am 20.03.2023 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG

hinsichtlich Flurstück 569 auf 387.000,-EUR

hinsichtlich Flurstück 825 auf 160.000,-EUR

hinsichtlich Flurstück 720 auf 64.000,-EUR

hinsichtlich Flurstück 721 auf 57.000,-EUR

hinsichtlich Flurstück 222 auf 20.000,-EUR

hinsichtlich Flurstück 568 auf 1.000,-EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Meinerzhagen, 02.11.2023